

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Gesundheit

per Email

uv@bag.admin.ch dm@bag.admin.ch

Basel, 8. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2017 Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst, dass mit der vorgesehenen Verordnungsänderung zusätzlich als Spezialist der Arbeitssicherheit gelten soll, wer eine eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit absolviert hat und damit in Zukunft zwei Typen
von Spezialisten der Arbeitssicherheit zur Verfügung stehen sollen. Wir unterstützen auch, dass
die hierfür notwendige Anerkennung direkt über die Verordnung über die Unfallverhütung erfolgen
soll.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Art. 11d Abs. 1 lit. a und b VUV

Mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 11d Abs. 1 VUV wird weiterhin beibehalten, dass Spezialisten der Arbeitssicherheit immer entweder Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsfachleute sein müssen. Diese Regelung ist unseres Erachtens zu einschränkend, zumal gemäss der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) am 7. August 2017 genehmigten Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) nebst Arbeitsärzten, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsfachleute auch weitere Berufsgruppen zur Berufsprüfung zugelassen werden. Es sollten deshalb zukünftig gemäss VUV alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Aus diesem Grund wird eine Öffnung der Bezeichnung «Spezialisten der Arbeitssicherheit» in der VUV auf weitere Berufsgruppen beantragt.

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragen wir folgende Anpassung von Art. 11d Abs. 1 lit. a und b VUV:

¹ Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche:

- a. *Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche* die Anforderungen der Verordnung vom 25. November 1996² über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen; oder
- b. *Personen, die* eine eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit absolviert haben.

[...]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Frau lic. iur. Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Schwine

Elisabeth Ackermann Präsidentin Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.